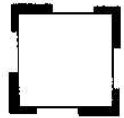


Beschlussvorlage Umweltausschuss

Stadt **Lahr**



Amt 60/602		Datum 2001-06-07		Az. 60/602-bst		Drucksache Nummer 3/2001	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Offenlegung		BETEILIGUNGSVERMERKE				EINGANGSVERMERKE	
VORBERATUNG				Amt		Handzeichen	Oberbürgermeister
Ausschuss/Ortschaftsrat		Sitzungstag	Abstimmung	61		<i>Stk</i>	Hauptamt
Umweltausschuss		21.06.2001					Kämmerei
							Rechtsamt

Betreff:

Schutz des Baumbestandes in Lahr
- Wahl der Rechtsform

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Vorschlagsliste (Anlage 2) einen Entwurf einer Satzung zur Ausweisung von geschützten Grünbeständen nach § 25 NatSchG vorzubereiten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage der Vorschlagsliste (Anlage 2) einen Antrag beim Landratsamt Ortenaukreis vorzulegen, der die aufgeführten Bestände zur Ausweisung als Naturdenkmale nach § 24 NatSchG vorschlägt.

Anlagen

1. Beispiel einer Satzung über geschützte Grünbestände
2. Vorschlagsliste der auszuweisenden Grünbestände und Naturdenkmale
3. Lageplan

BERATUNGSERGEBNIS				Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s.Anl.)						Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

I. Anlass

Ziel einer jeden Stadt ist es, ihren wertvollen Baumbestand zu bewahren und damit eine durchgrünte Stadt zu erhalten. Dabei haben die Stadtbäume wichtige stadt-ökologische und gestalterische Funktionen. Sie verschönern und beleben nicht nur das Stadtbild, sie leisten zudem auch einen Beitrag für den Klimaschutz. Sie dienen als Staub- und Lärmfänger, Sauerstofflieferant, Windbremse und Luftbefeuchter und verbessern so das Kleinklima der Stadt. Sie sind natürlich auch wichtiger Lebensraum für Tiere in der Stadt. Aus diesem Grund sollte ihrem Schutz eine besondere Bedeutung zukommen.

Aufgrund der neuerlichen Aktualität des Themas "Baumschutz", möchte die Stadtverwaltung die Anregung der Naturschutzbeauftragten des Landratsamtes Ortenaukreis zum Anlaß nehmen, das Thema in den politischen Gremien zur Diskussion zu stellen.

Eine Beratung fand bereits am 21.05.1990 im Gemeinderat statt. Damals wurde beschlossen keine Baumschutzsatzung zu erlassen, da wesentliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Vollzug einer solchen Satzung nicht gegeben waren (z.B. zusätzlicher Personalaufwand für die Antragsbearbeitung und Kontrolle) und kein befriedigendes Ergebnis erwartet wurde.

Damals wie heute soll der Schutz der Lahrer Stadtbäume sichergestellt werden.

Hierfür gibt es zwei mögliche Verfahren, die heute zur Diskussion gestellt werden:

1. Es wäre zum einen der Erlass einer **Rechtsverordnung** zur Ausweisung von Einzelschöpfungen bzw. bestimmter flächenhafter Schöpfungen als Naturdenkmal denkbar. Zuständig wäre hier das **Landratsamt Ortenaukreis**. Hierbei würden einzelne Bäume oder Flächen bis 5 ha aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter besonderen Schutz gestellt.
2. Zum anderen gäbe es die Möglichkeit eine **Satzung** zu erlassen, die sämtliche Bäume (**Baumschutzsatzung**) oder besondere Einzelobjekte bzw. Baumgruppen (Satzung über **geschützte Grünbestände**) innerhalb der Bebauung unter Schutz stellen würde. Zuständig für den Erlass wäre die **Stadt Lahr**.

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind stichwortartig die wichtigsten Fakten und Unterschiede der beiden Verfahren aufgezeigt. Da die Baumschutzsatzung und die Satzung über geschützte Grünbestände die gleiche Rechtsgrundlage besitzen, sind Übereinstimmungen in der Tabelle zusammengefaßt.